energie freiamt
Besser näher.

Strom

Energie „0.1 bis 1.0 GWh“

Produkteblatt für Energie

Energielieferungen in der Grundversorgung bei Jahresverbrauch grösser 0.1 bis 1.0 GWh

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt ist für die konsumangepasste Lieferung von Energie bei Vollversorgung in der Grundversorgung bei Anschlüssen in Niederspannung (400V/230V) oder Mittelspannung (16kV) bei einem Jahresverbrauch grösser 0.1 bis 1.0 GWh. Dieses Produkt ist nur gültig in Kombination mit den Netznutzungsprodukten „Power-Econo“, „Power-Avanti“ und „Business“.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**.

3 Preise

Preise exkl. MWST	**Einheit**	**Einheitstarif (0-24 Uhr)**
Energie		
Energie	Rp./kWh	10.40
Grundpreis	CHF/Monat	0.00

Zusätzlich wird die MWST von 8.1% auf allen Preiskomponenten in Rechnung gestellt.

4 Produktemix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht mit 73.4% aus **„Wasserkraft Schweiz“**, 20% aus **„Solarstrom“** von regionalen Produktionsanlagen und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz. Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2024 betrug der Anteil 6.6% (58,5% Wasserkraft, 14,9% Sonnenenergie, 4,1% Windenergie, 19,1% Biomasse, 3,4% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie).

5 Besondere Bestimmungen

Dieses Produkt gilt nur für „Endverbraucher in der Grundversorgung“ (siehe Artikel 6 Absatz 1 StromVG), welche am Versorgungsnetz der Energie Freiamt AG angeschlossen sind und den gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Energie Freiamt AG beziehen. Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. In der Grundversorgung kann die Kundschaft mit einem Jahresverbrauch über 100'000 kWh jeweils bis zum 31. Oktober den Energiebezug bei der Energie Freiamt AG kündigen, falls Sie ab 1. Januar des folgenden Jahres nicht mehr von der Energie Freiamt AG mit Energie beliefert werden wollen. Damit entfällt die generelle Lieferpflicht der Energie Freiamt AG nach Artikel 6 StromVG und Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

6 Rechnungsstellung

Die Rechnungstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Energie Freiamt AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Freiamt kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen.

7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

Version vom 31. August 2025